30.11.25

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Antragskonferenz zur Raumverträglichkeitsprüfung am 24.11.25 in Cottbus für das Vorhaben „Kupferbergwerk Spremberg“

hier: Thematische Zuordnung der fachlichen Belange für die Protokollerstellung der Gemeinsamen Landesplanung (Termin Eingang bei der GL: 08.12.25)

1. Vorhandene unzureichende Datenlage

Obwohl das Projekt auf „eine außergewöhnlich fundierte, geologische und technische Datenlage“ zurückgreift (insgesamt 128 Erkundungsbohrungen und 11 Schachtvorbohrungen, Seite 8) reicht diese nicht aus, um alle Probleme fachlich korrekt und umfangreich zu bewerten, denn es können **keine präzisen Aussagen:**

- zur Wasserläufigkeit,
- zur Grundwasserabsenkung,
- zu den Inhaltsstoffen im Kupferschiefer und im abzubauenden Deckgebirge,
- den zu erwartenden Sümpfungswassermengen (Seite 14) und
- den für das geplante Abbaugebiet maßgebenden tektonischen Störungen

getroffen werden.
Es sind **weitere Untersuchungen** durchzuführen!

2. Fehlende Projektangaben / Nachtrag erstellen

In der Tischvorlage zur RVP fehlen folgende Angaben:

- zu den anfallenden Stäuben beim Transport der zutage geförderten Gesteinsmassen und den Verarbeitungsprozessen (Zerkleinern und Mahlen),
- zur Verteilung der Feinstäube (enthalten Schwermetalle u.a. giftige Stoffe) durch Wind und Niederschläge mit folgenschweren Bodeneintragungen in Grundwasser und Gewässer mit Gesundheitsgefährdung für die Menschen
- zu den im Trenn- und Flotationsverfahren zugesetzten Chemikalien / Aufbereitungsreagenzien: 11.800 t pro Jahr (Angabe aus ROV 2023),
- zu den Sprengmitteln: 5.000 t pro Jahr (Angabe aus ROV 2023) und der Reinigung der Sprengmittelgase,
- zu den Inhaltsstoffen der siedlungsnahen Mineralstoffstapel (Tailings),
- zu den Tailings: Abdichtung, Erosions- und Staubschutz, Sickerwassererfassung und -behandlung, Monitoring und
- zum Lärmpegel der siedlungsnahen Betriebsanlagen (u.a. Brech- u. Mahlanlagen).

Zu den fehlenden Angaben ist ein **Nachtrag zu erstellen**, weil erhebliche Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt bestehen!

3. Grundwasser / gutachterliche Neubewertung

Die Aussagen zur Problematik Grundwasser sind auch weiterhin sehr **widersprüchlich**. Die modellierten bzw. vorausgesetzten Anfangs- und Randbedingungen, wie z.B. die Art der tektonischen Störungen, einschließlich der jeweils angesetzten Schleppungsbereiche im Liegendblock, können nicht plausibel erklärt oder benannt werden. Ebenso können keine Aussagen zu den geplanten hydraulischen Sperren gegen Wasserläufigkeit getroffen werden.

Es ist eine **gutachterliche / fachliche Fortschreibung und Neubewertung** der Gruben- und Grundwasserentnahme erforderlich. Der Umfang des Untersuchungsgebietes und die Einstufung als Wirkfaktor mit Wirkungspfaden sind entsprechend anzupassen.

4. Senkungen / Setzungsberechnungen / Beweissicherungsgutachten

Es ist davon auszugehen, dass der Verfüllungsgrad der Abbaustrecken und die Druckfestigkeit des Verfüllmaterials maßgeblich für die zu erwartenden Senkungen sind. Bei einem Verfüllungsgrad von ca. 90 % und dem vorgesehenen Versatzmaterial (sogenanntes „Einkorn- bzw. Rundkorngefüge“) ist von einer nicht ausreichenden Druckfestigkeit auszugehen - vergleichsweise Druckfestigkeit eines Mager- oder Porenbetons C 8/10 (alt B 5/B10). Auf Grund des sehr hohen Porenanteils und der geringen Druckfestigkeit ist von einer Verdichtung bzw. Kompression des Verfüllmaterials bei Setzung des Deckgebirges auf ca. 50 % auszugehen. KSL konnte auch weiterhin keine konkreten Angaben zu dem tatsächlich geplanten Versatzmaterial machen, so dass die **Aussagen zu den zu erwartenden Senkungen nicht plausibel sind.**
Unter Berücksichtigung der Materialeigenschaften (z.B. Porosität, Kompressibilität, Druckfestigkeit, Materialbeständigkeit gegenüber belasteten Grubenwässern) des realen Versatzmaterials, der Versatztechnologie sowie des tatsächlich möglichen Verfüllgrades sind die **Setzungsberechnungen** fortzuschreiben.
Erst bei Vorlage dieser Ergebnisse sind seriöse Aussagen zu den zu erwartenden Setzungen möglich. Die relevanten und potentiellen Wirkfaktoren bzw. Wirkpfade sind zu überarbeiten, das Untersuchungsgebiet ist anzupassen.
Um Schäden an Gebäuden / baulichen Anlagen / Infrastruktur zu dokumentieren und zu bewerten sind bereits im Vorfeld **Beweissicherungsgutachten** im Einflussbereich des geplanten Kupferabbaus (durch das Bergbauunternehmen) zu erstellen.

5. Altbergbau Spremberg / gutachterliche Bewertung

Der Altbergbau wurde bisher **nicht betrachtet**, weder im Rahmen des ROV 2023 noch in der Tischvorlage zur RVP 2025. Trotz umfangreicher Versatzarbeiten im Bereich des Altbergbaus treten auch heute noch Sackungen und Setzungen auf, da nicht jede Strecke und jeder Hohlraum sicher verwahrt werden kann (z.B. Hanglage, großräumige Überbauung usw.). Die Bereiche des Altbergbaus, im Bereich von ca. 12 m bis 45 m unter GOK, befinden sich derzeit aus geotechnisch-geohydrologischer Sicht überwiegend in einem quasi-stationären Zustand. Das bedeutet, dass sich die Wassersättigung des Bodens, der Verfüllungsgrad der Altstrecken, die Standsicherheit der Altstrecken sowie die Auflast des Deckgebirges in etwa in einem Kräftegleichgewicht befinden. Durch geringste Erschütterungen wird dieses Gleichgewicht gestört. Neben den Setzungen des Deckgebirges nach oder während des geplanten Kupferbergbaus haben hier vor allem die Grundwasserabsenkung (Austrocknung Kohleflöz Altbergbau) und Erschütterungen durch Sprengungen einen nachhaltig negativen Einfluss.
Die Problematik „Altbergbau“ ist in Bezug auf Erschütterungen, bergbauinduzierte Bodenbewegungen (Setzungen) und Grundwasserabsenkung unter den Aspekten der Wirkfaktoren und Wirkungspfade mit Erweiterung des Untersuchungsgebietes **gutachterlich zu bewerten.**

6. Hydrologie / Wasserwerk Spremberg / Parallelbetrieb / Trinkwasserschutzgebiet / Versorgungssicherheit im Verbandsgebiet

Siehe Stellungnahme des SWAZ zur Antragskonferenz RVP vom 20.11.25

7. Natur- und Umweltschutz / erforderliche Überarbeitungen

Die **Wirkfaktoren und Wirkungspfade** für die verschiedenen Schutzgüter müssen entsprechend dem Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem ROG nicht nur qualitativ bzw. halbquantitativ, sondern auch quantitativ bewertet werden.
Die Berücksichtigung der **Schutzgüter Arten und Biotope** sind **nicht verschiebbar** auf die nachfolgenden Planungsebenen (PFV), da Raumbetroffenheit vorhanden ist. Viele Schutzgutbetrachtungen fehlen, sind nicht vollständig, beruhen auf alten Kartierungen bzw. werden in das PVF verschoben, diese sind in der RVP **zwingend erforderlich.**
Die Übersichtskarte (Anhang 5) der **Untersuchungsräume** für die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen ist:

- von 500 m auf 2.000 - 2.500 m für Boden und Fläche **zu vergrößern** und
- von 500 m auf 4.000 m für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (wie beim Menschen) **zu vergrößern!**

Eine genaue Untersetzung der Wirkfaktoren, Wirkungspfade und Schutzgüter: siehe Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände zur Antragskonferenz RVP vom 14.11.25.

8. Fehlende Angaben zu Rückbauverpflichtung, Nachsorgefinanzierung und -pflicht

Auf Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) sind finanzielle Sicherheiten mit Dynamisierung für eine ausreichende Nachsorge des Bergbaus zu hinterlegen.
Nach § 114 BBergG gilt eine strenge Haftung für Schäden durch Bergbautätigkeiten!
Es sind Schutzrechte für Bürger, öffentliche Aufgabenträger und Verbände zu verankern.
Es darf kein „Abwendungsvertrag“ mit dem Bergbaubetreiber abgeschlossen werden, denn der Abkauf der Gefahrenkosten mit Risikofreistellung des Bergbautreibers macht das Land Brandenburg und die Bürgerschaft zu **Verlierern!**

Nach § 68 Abs. 3 WHG und § 72 BbergG sind im Rahmen der wasser- und bergrechtlichen Genehmigung ausreichende geologische, hydrogeologische und geotechnische Nachweise erforderlich!